

**Erste Satzung zur Änderung
der Satzung der Stadt Bad Breisig über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Aktives Stadtzentrum Niederbreisig“ gemäß
§ 142 Absatz 4 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) vom 11.04.2014**

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538) erlässt die Stadt Bad Breisig mit Beschluss vom 13.03.2014 folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Bad Breisig vom 29.10.2013 wird wie folgt geändert:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgenden unter § 2 näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche und funktionale Missstände vor. Darum soll dieser Bereich durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt rd. 22 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Aktives Stadtzentrum Niederbreisig“.


**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes wird wie folgt umgrenzt:
- im Norden durch die Rheinstraße und Grabenstraße (ehemals Schützenstraße),
 - im Osten durch den Rhein, die Flurstücke Nr. 1000/81, teilweise Nr. 997/8 und Nr. 997/14, sowie teilweise Nr. 940/8 und Nr. 934/7 in Flur 6,
 - im Süden durch die Tempelgasse und das Flurstück Nr. 910/3, in Flur 6,
 - im Westen durch die Bahnlinie und im Bereich der oberen Bachstraße durch den Arweg und die Vogelsangstraße.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB i.V.m. § 24 GemO mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Die restlichen Paragraphen bleiben von der Änderung unberührt und gelten entsprechend weiter.

gez. 
Weidenbach
Stadtbürgermeister
11.04.2014

! Vorlaufsrecht

Geltungsbereich Aktives Stadtzentrum Niederbreisig

(Erweiterung Geltungsbereich Kurpark grün dargestellt)

